

## Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

<b>Spielordnung</b>	
<b>alt</b>	<b>neu</b>
<p><b>§ 23 – Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)</b></p> <p>Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:</p> <p>1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.</p> <p>1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.</p> <p>1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.</p> <p>Ziffern 1.3 – 12 unverändert</p>	<p><b>§ 23 – Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)</b></p> <p>Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:</p> <p>1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.</p> <p>1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.</p> <p><b>Die folgende Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler wird in zwei Phasen unterteilt.</b></p> <p><b>1.1.1. Die erste Phase – Wechselperiode I.1 – umfasst den 01.07.2020 (0.00 - 24.00 Uhr).</b></p> <p><b>1.1.2. Die zweite Phase – Wechselperiode I.2 – umfasst den Zeitraum vom 15.07.2020 bis einschließlich 05.10.2020.</b></p> <p><b>1.1.3. Sämtliche Regelungen der bfv-Spielordnung betreffend die Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler sind für das folgende Spieljahr 2020/2021 auf die oben genannten Zeiträume anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die § 22 Ziff. 2. Abs. 2, Ziff. 10, § 23 Ziff. 1.3, 1.4, 2., 3. Abs. 1, 4., 5., 7. und 10., § 30 Ziff. 1., 2., 3. und 5. bfv-Spielordnung.</b></p> <p>1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.</p> <p>Ziffern 1.3 – 12 unverändert</p>

## Begründung

Der DFB-Vorstand hat im schriftlichen Umlaufverfahren am 29. Juni 2020 oben aufgeführte Beschlüsse zur Festlegung der Wechselperiode I für Lizenz- und Vertragsspieler (vgl. insbesondere § 23 Nr. 1.1, Satz 2 der DFB-Spielordnung) gefasst, die übernommen werden.